

Bund der in der DDR Zwangsausgesiedelten e. V. (BdZ)

Die Präsidentin

Langewiesener Str. 6
98693 Ilmenau

Tel.: 0361 / 78 91 90 06
E-Mail: bdzev@outlook.de

Bundesministerium der Justiz
Bundesminister Dr. Marco Buschmann
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Bundesminister Dr. Marco Buschmann,

vom 24. bis 26. Mai 2024 hat der 27. Bundeskongress der Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur, der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sowie der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag mit den Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen in Erkner stattgefunden. Im Rahmen dieser Veranstaltung tauschten sich die teilgenommenen Vorstandsmitglieder unseres Vereins mit großem Interesse über den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR aus. Begrüßt wird der gesetzliche Anspruch der Zwangsausgesiedelten auf eine Einmalzahlung, jedoch waren die dafür vorgesehene Höhe sowie die nicht gerechtfertigten Ausschlusskriterien Grund für einen regen Meinungs austausch mit anderen Verfolgtenverbänden.

Im Ergebnis wenden wir uns heute mit einem Schreiben für diejenigen an Sie, die nicht selbst diese Initiative ergreifen können: die Opfer der in der DDR durchgeführten Zwangsausiedlungsaktionen. Diese erfolgten in zwei groß angelegte Aktionen am 5. Juni 1952 und 3. Oktober 1961, streng geheim, unter Decknamen und nach einem stabsmäßig vorgegeben Ablauf. Diese hatten das Ziel, die als politisch unzuverlässig eingeschätzten Bewohner zwangsweise und unter Missachtung elementarer Grundsätze der Menschlichkeit zu deportieren und die Verbleibenden durch die willkürliche Auswahl einzuschüchtern und zu angepasstem Verhalten zu zwingen. „Zu ihrer Sicherheit, zur Sicherheit des Staates sowie zur Sicherung des Friedens“ war die mündliche Begründung des SED-Regimes gegenüber den Betroffenen; der für die Betroffenen unausweichlich maßgebende „neue Aufenthalt“ wurde ihnen erst bei Ankunft am „Bestimmungsort“ bekanntgegeben.

Das SED-Regime griff durch diese schwere rechtsstaatswidrige Behandlung willkürlich tief in das Leben der Betroffenen ein; alles hat einen exzeptionellen politischen Verfolgungscharakter; die Zwangsausiedlungen waren Akte individueller politischer Verfolgung.

Seit der Herstellung der deutschen Einheit warten die Betroffenen auf eine Verbesserung ihrer Situation. Anstatt dem berechtigten Anspruch auf Wiedergutmachung nachzukommen, deklarierte die Bundesregierung irrtümlicher Weise dieses verübte SED-Unrecht zu einem „normalen Verwaltungsakt“. Demzufolge war durch den BdZ immer wieder zu beklagen, dass durch die Gesetzgebung die Defizite der Unrechtsbereinigung nicht abgeholfen werden und die einigungsvertragliche Vorgabe (Art. 17) für das Gewähren einer angemessenen Entschädigung bisher unwirksam blieb. Als problematisch wurde auch eine Benachteiligung gegenüber anderen anerkannten SED-Opfergruppen gesehen, obwohl der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG einen strengen Prüfungsmaßstab vorgibt, wenn eine Differenzierung zwischen Personengruppen erfolgt.

Insofern hat zwischen dem BdZ und politischen Entscheidungsträgern auf Bundes- sowie Länderebene ein kontinuierlicher Dialog stattgefunden mit der Absicht, für die dringenden Erfordernisse in rechtlicher sowie mitmenschlicher Hinsicht zu sensibilisieren. Nicht nur für die erfahrene Gesprächsbereitschaft ist der BdZ sehr dankbar, besonders auch für das bisher erlebte Engagement der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag, Frau Evelyn Zupke. Auf der Basis unserer Zusammenarbeit hat sie in den bisherigen Tätigkeitsberichten das Schicksal der Betroffenen erörtert, den notwendigen Handlungsbedarf aufgezeigt und als wichtigen Schritt der Politik das Gewähren einer angemessenen Einmalzahlung an die Zwangsausgesiedelten hervorgehoben.

Dieser Aspekt wurde dankenswerter Weise in den Referentenentwurf aufgenommen, aber:

- **wie ein Baum entwurzelt – durch SED-Unrecht!**
- **wie ein Baum gefällt – durch „nachwendebedingtes Unrecht“?**

Die Höhe der beabsichtigten einmaligen Leistung steht in keinem gerechten Verhältnis zum erlittenen SED-Unrecht, erst recht nicht zum davongetragenen unermesslichen Schaden. Für das individuelle Verfolgungsschicksal der gewaltsamen Vertreibung – dem schmerzhaften Verlust der Heimat – die durch respektlos umgesetzte Repressalien bis aktuell andauernden Folgen 1.500 EURO vorzusehen, ist unangemessen. Einen Betrag auf niedrigem Niveau festzusetzen, wird dem Grundanliegen für die rehabilitierten Betroffenen nicht gerecht und würde die bisherige Benachteiligung gegenüber anderen SED-Opfergruppen verstärken. Um eine erneute Ungleichbehandlung nicht zu erwecken, sollte der Betrag nicht abweichend von bisher anderen SED-Opfern gewährten pauschalisierten Leistungen sein.

Die Bedeutung der beabsichtigten einmaligen Leistung für die Zwangsausgesiedelten liegt auf der Hand – ihre Situation würde sich schlagartig und nachhaltig verbessern. Dies wäre nicht der Fall, sollten die vorgesehenen Ausschlusskriterien zur Umsetzung kommen. Deshalb bereits jetzt der Hinweis, dass sich aus den Verfahrensregelungen und den tatsächlichen Vollzugsbedingungen ein erneuter Handlungsbedarf für die Betroffenen ergäbe. Die vom BdZ zu beklagenden Nachteile würden nicht behoben, noch gemildert werden, die Situation der Opfer bliebe auf unverändertem Niveau! Deshalb sollte die Glaubwürdigkeit einer gesetzlich verankerten einmaligen Leistung und ihre intendierte Wirkung nicht untergraben werden.

Im Fokus der Kritik stehen die vorgesehenen Ausschlusskriterien auch aus dem Grund, dass bisher derartige Maßstäbe nicht für andere SED-Opfergruppen galten, um Entschädigungsregelungen in Anspruch nehmen zu können. Deshalb würde deren Umsetzung, wie bereits erwähnt, zu einer erneuten Ungleichbehandlung führen.

Maßgebend als Ausschlussgrund soll die Leistung sein, die von der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ an Betroffene zur Auszahlung gekommen ist. Das Land Thüringen hat gegenüber dem BdZ nicht unerwähnt gelassen, dass die Zwangsaussiedlungsaktionen bis zur friedlichen Revolution zu den tot geschwiegenen Menschenrechtsverletzungen gehören. Nach Herstellung der deutschen Einheit gingen vom Freistaat Thüringen verschiedene Initiativen aus, um den Kampf des BdZ für eine Rehabilitierung sowie Wiedergutmachung zu unterstützen.

Die Satzung der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ wurde vom Thüringer Innenministerium am 2. April 1997 genehmigt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der BdZ bereits 4 Jahre für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung kämpfen müssen. Das Erreichen einer finanziellen Wiedergutmachung bzw. der nach Art. 14 Einigungsvertrag vorgesehenen angemessenen Entschädigung war noch lange nicht abzusehen.

Deshalb hat das Land Thüringen ein Symbol gesetzt, damit insbesondere der Blick für das von den Zwangsausgesiedelten erlittene Unrecht geschärft wird, aber auch für Entwicklungen, die der demokratischen Gesellschaft sowie Zivilcourage entgegenstehen. Demzufolge darf es dafür keine gesetzliche Einschränkung für das Gewähren der beabsichtigten einmaligen Leistung für die Zwangsausgesiedelten geben.

Sehr geehrte Herr Bundesminister Dr. Marco Buschmann,

notwendig für die Frage der Glaubwürdigkeit des demokratischen Rechtsstaats sowie zur Wiederherstellung von Recht und Würde der Betroffenen ist die Anerkennung eines zu Unrecht erlittenen individuellen Schicksals. Deshalb stehen Sie bitte dem Anliegen der Zwangsausgesiedelten positiv gegenüber und setzen sich dafür ein, dass eine unumgängliche Verbesserung der Situation der Betroffenen durch die nunmehr gesetzlich vorgesehene einmalige Leistung erreicht wird. Eine Umsetzung des Willens nach einer angemessenen Höhe der Entschädigung sollte daher das Ziel der aktuellen Gesetzgebung sein.

Ein geführter Kampf von bisher 34 Jahren seit der Gründung des Vereins am 19. Mai 1990 sind eine lange „Durststrecke“; da hat es die Zuversicht nicht immer einfach gehabt! Gestärkt hat den BdZ der Mut der verstorbenen Mitglieder, die den Kampf für Rehabilitation und Wiedergutmachung begannen. Deshalb fühlen sich die Nachkommen neben den Gründungsdokumenten des BdZ immer noch verpflichtet, den Kampf für eine gebührende Entschädigung zu führen.

Ein akzeptables staatliches Handeln sollte umgesetzt werden, dass dem Würdeschutz der Zwangsausgesiedelten dient und die Betroffenen nicht erneut demütigt.

Die Zwangsausgesiedelten dürfen nicht politisch-moralisch als Opfer zweiter Klasse herabgewürdigt werden. Dies wäre ein moralischer Skandal!

Mit freundlichen Grüßen



Marie-Luise Tröbs
Erfurt, 10. Juni 2024